

SV-Satzung

(Stand: 07.09.2011 Hervorhebungen kennzeichnen Änderungsvorschläge der SV. Formale Korrekturen sind nicht gekennzeichnet.)

Erklärung zum folgenden Satzungstext

Aus Vereinfachungsgründen zur besseren Verständlichkeit des Inhaltes erklären wir, dass bei sämtlichen im folgenden Text vorkommenden Substantiven mit geschlechtsbezogener Bestimmung grundsätzlich sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu verstehen ist.

§1 Selbstverständnis

Die Schülervvertretung sieht sich als die Vertretung der Schüler gegenüber allen Gremien der Schule und handelt mit größter Sorgfalt im Willen der Schüler.

Das Hauptziel ist die Verbesserung des Schulalltags und der Bildungsbedingungen.

Um dieses Ziel zu verfolgen, schickt die SV Vertreter in die Schulgremien, führt Informations- und Unterhaltungsveranstaltungen durch, plant Aktionen, um Veränderungen in der Schule durchzuführen und informiert die Schülerschaft über außerschulische Veranstaltungen und die aktuelle Bildungspolitik.

§2 Aufbau der Schülervvertretung

- 1) Jede/r Klasse/Kurs wählt innerhalb von 3 Wochen nach Schuljahresbeginn einen Klassen-/Kurssprecher. Diese Klassen- und Kurssprecher bilden den Schülerrat.
- 2) Die Ämter Schulsprecher, Stufensprecher, Beisitzer, SSR-Delegierte, der Kassenwart und der SV-Lehrer werden am Anfang des Schuljahres von allen Schülern gewählt und bilden den SV-Vorstand.
- 3) Dem SV-Vorstand können noch freiwillige Mitarbeiter beitreten. Die Regelungen dazu siehe in §15.
- 4) Der SV-Vorstand und der Schülerrat bilden zusammen die Schülervvertretung.
- 5) Vorstandsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend, es sei denn die Entscheidung bringt deutlich erkennbare Nachteile für die Schülerschaft mit sich oder mindestens 5% der Schülerschaft klagen den Beschluss an.
- 6) Alle SV-Mitglieder können eine SR-Sitzung einberufen. Siehe §6.

§3 SV-Ämter

- 1) Der/die Schulsprecher ist/sind Vorsitzender des SV-Vorstands und Schülerratssitzungen. Ihre Aufgabe besteht darin, alle Arbeiten der Schülervvertretung zu koordinieren. Sie sind erster Ansprechpartner.
- 2) Die Stufensprecher vertreten ihre Stufe im SV-Vorstand. Der Oberstufensprecher verbindet außerdem die SV mit den jeweiligen Jahrgangssprechern.
- 3) Die Aufgaben des Kassenwarts ist in §16 geregelt.
- 4) Die Beisitzer sind für alle allgemeinen Aufgaben im SV-Vorstand zuständig und unterstützen die einzelnen Projektgruppen bei ihrer Arbeit.
- 5) Die SSR-Delegierten vertreten die Interessen der SV im Stadtschülerrat und geben Informationen des Stadtschülerrats an die SV der Viktoriaschule weiter.
- 6) Die Klassen-/Kurssprecher vertreten die Interessen ihrer Klassen/Kurse im Schülerrat und geben Informationen des SR an ihre Klassen weiter.
- 7) Die Aufgaben des SV-Lehrers sind in §14 geregelt.
- 8) Die Aufgaben der freiwilligen Mitarbeiter sind in §15 geregelt.
- 9) **Alle gewählten Mitglieder des SV-Vorstandes besitzen Stimmrecht bei SV-Abstimmungen.**

§4 Wahlen

- 1) Die Wahlen der Klassen und Kurssprecher finden in den jeweiligen Klassen/Kursen statt.
- 2) Die Klassen reichen ein offizielles Ergebnis an den Vorstand weiter.
- 3) Der Vorstand wird von der Schülerschaft direkt für ein Jahr gewählt.
- 4) Das Wahlergebnis muss veröffentlicht werden und die Wahlzettel müssen für ein Jahr aufbewahrt werden.
- 5) Jeder Schüler ist bei der Wahl zum Vorstand wählbar.
- 6) Sonstige Regelungen zur Wahl des SV-Vorstands siehe „Verordnung über die Schülervertretung und die Studierendenvertretung“, sowie das „Hessische Schulgesetz“.

§5 Vorstandssitzungen

- 1) Bei Vorstandssitzungen gilt Anwesenheitspflicht für Vorstandsmitglieder. Bei Nichtanwesenheit gilt eine schriftliche Entschuldigungspflicht innerhalb 3 Tagen bei den Schulsprechern.
- 2) Die Sitzung muss in schriftlicher Form im SV-Zimmer mindestens zwei Tage im voraus angekündigt werden.
- 3) Am Anfang jeder Sitzung wird ein Protokollant bestimmt, welcher das Protokoll innerhalb von drei Tagen schriftlich im SV-Zimmer auslegt.
- 4) Vorstandsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Siehe §2,5.
- 5) Der/die Schulsprecher können auch kurzfristige außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen, bei welchen keine Anwesenheitspflicht besteht. Diese können nur Entscheidungen herbeiführen, die die Notfallsituation betreffen. Außerdem müssen 50% des stimmberechtigten Vorstands anwesend sein.

§6 Schülerratsitzungen

- 1) Der Schülerrat tagt einmal pro Monat. Die Sitzungen müssen grundsätzlich mindestens 2 Tage vorher öffentlich bekannt gegeben werden.
- 2) Pro Klasse/Kurs nimmt ein Klassensprecher/Kurssprecher oder seine Vertretung an der SR-Sitzung teil.
- 3) Die Teilnahme an diesen Sitzungen ist verpflichtend, Abwesenheit ist entschuldigungspflichtig.
- 4) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind.
- 5) Der Vorstand kann die Einberufung des Schülerrats zu jedem Zeitpunkt bei der Schulleitung fordern, sollten 70% des Vorstands dies als erforderlich sehen. Die Schulleitung muss innerhalb von drei Tagen eine Sitzung zulassen. Die Sitzungsdauer sollte maximal 20 Minuten betragen. Anschließend sollen 20 Minuten zur Informationsverbreitung in den Klassen/Kursen zur Verfügung gestellt werden.
- 6) Am Anfang jeder Tagung ist ein Protokollant zu bestimmen. Sollte sich niemand dazu bereit erklären, wird eine Person per Losverfahren ausgewählt.
- 7) **Die auf die SR-Sitzung folgende Stunde im Klassenverband soll als SV-Stunde genutzt werden. Darin berichtet der Klassensprecher über die behandelten Themen und Beschlüsse. Diskussionen darüber können in der nächsten Klassenlehrerstunde stattfinden.**

§7 SV-und Klassenlehrerstunden

- 1) SV-Stunden sind ausschließlich für SV-Arbeit bzw. -Informationen zu nutzen.
- 2) Pro Woche besteht die Möglichkeit, eine SV-Stunde abzuhalten.
- 3) Der Klassensprecher muss eine SV-Stunde mindestens 2 Tage im Voraus schriftlich per Anmeldeformular (Anhang 2) bei der SV beantragen. Die SV leitet die Bekanntgabe dann an den betroffenen Lehrer weiter.
- 4) Die auf die SR-Sitzung folgende Stunde im Klassenverband ist als SV-Stunde abzuhalten.
- 5) Sollte der Klassensprecher die Notwendigkeit sehen, die Diskussion ohne den Lehrer zu führen, so ist es ihm gestattet, die Sitzung ohne Anwesenheit des Klassenlehrers durchzuführen.

§8 Schülerversammlungen (VV)

- 1) Der Schülerrat hat das Recht, eine Schülerversammlung einzuberufen.
- 2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden.
- 3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrates gefasst wurde oder wenn 20% der Schüler es beantragen.
- 4) Die Schülerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend sind.
- 5) Die Schulleitung und die Lehrerschaft haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen. Die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die Schulleitung und die Vertrauenslehrer beschränken.

§9 Schulinterne Gremien

- 1) Für alle schulinternen Gremien, zu denen die SV eingeladen wird, ist ein Vertreter aus dem SV-Vorstand zu bestimmen.
- 2) Diese Vertreter müssen die gewonnenen Informationen dem SV-Vorstand vorstellen.

§10 Schulleitung

- 1) Für den Informationsaustausch zwischen der Schulleitung und der SV sind der Vertrauenslehrer und die Schulsprecher zuständig.

§11 Klassenkonferenzen

- 1) **Sofern es sinnvoll ist, wird ein Vertreter des SV-Vorstands zu Klassenkonferenzen (ausgenommen: Bewertungskonferenzen) eingeladen.**

§12 Schulkonferenzvertreter

- 1) Vertreter der Schülerschaft bei der Schulkonferenz sind nicht zwangsweise Mitglieder der SV.
- 2) Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Schuko und der SV wird angestrebt.

§13 Stadtschülerrats-Delegierte

- 1) Die SSR-Delegierten leiten alle Informationen, die sie im SSR sammeln, an die SV weiter.
- 2) Die SSR-Delegierten leiten die Beschlüsse und Informationen der SV an den SSR weiter.

§14 SV-Lehrer

- 1) Der SV- Lehrer wird bei den Wahlen zum SV-Vorstand von der gesamten Schülerschaft direkt für ein Jahr gewählt.
- 2) Der SV-Lehrer stellt eine kommunikative Verbindung zwischen Schülerschaft und Lehrerschaft dar.
- 3) Der SV-Lehrer vertritt die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Lehrerschaft.

§15 Freiwillige Mitarbeiter

- 1) Freiwilliger Mitarbeiter kann jeder auf der Schule angemeldete Schüler werden.
- 2) Zur Anmeldung ist das Anmeldeformular (Anhang 1) auszufüllen und dem Vorstand vorzulegen. Diese Anmeldung muss mit einfacher Mehrheit im Vorstand angenommen werden.
- 3) Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass den freiwilligen Mitarbeitern das Vertrauen entziehen. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit nötig.
- 4) Die Zahl der freiwilligen Mitarbeiter soll die Zahl der gewählten Mitarbeiter nicht übersteigen.
- 5) Freiwillige Mitarbeiter sind wie die gewählten Mitglieder verpflichtet, an den SV-Sitzungen und sonstigen SV-Veranstaltungen anwesend zu sein beziehungsweise mitzuwirken.
- 6) Freiwillige Mitarbeiter haben kein Stimmrecht und nehmen mit beratender Stimme an Entscheidungsprozessen teil.

§16 Kassenwart

- 1) Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Finanzen der Schülervertretung zuständig.
- 2) Der Kassenwart muss über alle Geldbewegungen Buch führen.
- 3) Der Kassenwart hat ein aufschiebendes Vetorecht in Finanzfragen.
- 4) Gegenüber dem Vorstand hat der Kassenwart absolute Auskunft- und Offenlegungspflicht.

§17 Kasse

- 1) Informationen über die finanzielle Lage dürfen nicht an Dritte außerhalb des Vorstands weitergegeben werden. Ausnahmen sind Rechenschaftsbelege gegenüber befugten Instanzen.
- 2) Befugte Instanzen sind: Schülerrat, Schulleitung, Vertrauenslehrer und der Förderverein im Rahmen der von ihm zur Verfügung gestellten Mittel.
- 3) Die Kassenschlüssel dürfen nur im Besitz des Kassenwarts und der Schulsprecher sein und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4) Nur der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungsvorgänge durchzuführen. In dringenden Fällen können ihn die Schulsprecher in Absprache mit ihm vertreten.
- 5) **Die Kasse befindet sich eingeschlossen im Sekretariat.**
- 6) Im Rahmen des SR werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem SV-Vorstand angehören dürfen.
- 7) Die Regelungen zur Kasse gelten grundlegend auch für das SV-Konto. Direkten Zugriff hat der SV-Lehrer, mit welchem der Kassenwart (bzw. die Schulsprecher, siehe §17,3) sich für Zahlungsvorgänge in Verbindung setzen muss.

§18 SV-Verwaltungs-Zimmer

- 1) **Zur SV-Verwaltung zählen der gewählte SV-Vorstand und seine freiwilligen Mitarbeiter. Nur diese Schüler, der Vertrauenslehrer und vom gewählten SV-Vorstand befugte Besucher dürfen den Raum 102 betreten.**
- 2) Schlüssel dürfen nur an gewählte Vorstandsmitglieder ausgehändigt werden und müssen nach Ablauf der Wahlperiode an den Hausmeister zurückgegeben werden.
- 3) Schlüssel dürfen nicht an unberechtigte Personen verliehen werden.
- 4) Das SV-Verwaltungs-Zimmer dient der Organisation und Konversation der Schülervertretung und ist grundsätzlich als Arbeitsraum anzusehen.
- 5) Die Möglichkeit zum Arbeiten muss durch niedrige Zimmerlautstärke dauerhaft gewährleistet sein.
- 6) Veränderungen der Einrichtungen müssen mit einer Mehrheit von mindestens 70% im Vorstand beschlossen werden.
- 7) Die Hygiene der Einrichtungen und Snack-Küche ist von allen Mitgliedern des Vorstands sicherzustellen.

§19 Entschuldigte SV-Arbeit

- 1) Die Fehlzeiten, welche durch SV-Arbeit entstehen, dürfen nicht als Fehlzeiten aufgeführt werden – auch nicht als entschuldigte Fehlzeit.
- 2) Die mündliche Note darf durch Fehlzeiten durch SV-Arbeit nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Die Lehrerschaft erhält Einsicht in die Anwesenheitslisten der SV-Veranstaltungen und die SV stellt diese bereit.

§20 Verwaltungsunterlagen

- 1) Die Schülervertretung bekommt immer die aktuellste Version der Stundenpläne und Klassenlisten ausgehändigt.

§21 Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn der Schülerrat mit mindestens 70% und der Vorstand mit mindestens 70% dem neuen Entwurf zustimmen.

§22 Schulrundsprechanlage

- 1) Die Schulrundsprechanlage steht der SV in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung.

§23 Seminare

- 1) Die SV darf nach Absprache mit der Schulleitung ein Klassensprecher- und ein SV-Seminar von je drei Tagen während der Schulzeit veranstalten.
- 2) Als Aufsichtsperson bietet sich der jeweilige SV-Lehrer an.

§24 Öffentlichkeitsarbeit

- 1) **Die SV verfügt über eine eigene Sparte auf der Schulhomepage.**
- 2) **Die SV hat das Recht auf ein Schwarzes Brett, auf dem ausschließlich Informationen von und über die SV veröffentlicht werden.**
- 3) Die SV hat das Recht, mindestens einmal pro Halbjahr eine DIN-A4 Seite beidseitig bedrucktes Papier zwecks Information an die Schülerschaft auszuteilen.
- 4) Die SV hat das Recht, jedes Jahr den Schülern der 5. Klassen Informationen über die Schülerrechte auszuteilen.
- 5) **Die SV hat das Ziel, in Zusammenarbeit mit der Schülerzeitung einen guten Informationsfluss zu gewährleisten.**

§25 Informationsveranstaltungen

- 1) Die SV ist nach Absprache mit der Schulleitung berechtigt, Informationsveranstaltungen nach der 7ten Stunde auf freiwilliger Basis zu veranstalten, wofür interessierte Schüler freigestellt werden.

§26 Veranstaltungen

- 1) Die SV behält sich das Recht vor, nach Einverständnis mit den Zuständigen Veranstaltungen auf dem Schulgelände zu planen.

§27 Streiks/Demonstrationen

- 1) Die SV distanziert sich von der allgemeinen Verantwortung in Bezug auf Schülerdemonstrationen und –streiks.
- 2) Die SV ist berechtigt, die Schülerschaft ausführlich über die Gründe und Ziele eines Streiks oder einer Demonstration zu informieren.

§28 Projektwoche

- 1) **Alle zwei Jahre soll nach Absprache mit der Gesamtkonferenz ein mehrere Tage dauerndes Projekt durchgeführt werden. Die SV erarbeitet ein Konzept und stellt dieses der Gesamtkonferenz vor. Das Projekt soll unter maßgeblicher Beteiligung der SV geplant und durchgeführt werden.**